

| | | |
|--|-------------------------------------|---------------------------------|
| | Geschäftsbereich | Gesundheit, Schutz und Ordnung |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 302 - Ordnungsaufgaben |
| Dringlichkeitsentscheidung | Bearbeiter/in | Ulrich Woyk |
| | Telefon (0202) | 563 6495 |
| | Fax (0202) | 563 8591 |
| | E-Mail | ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 16.04.2003 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1410/03 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 21.05.2003 | Ausschuss Schutz und Ordnung | Beschlussempfehlung |
| 28.05.2003 | Hauptausschuss | Beschlussempfehlung |
| 02.06.2003 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass | | |

Grund der Vorlage

§§ 14 u. 16 Ladenschlussgesetz; Änderung des Ladenschlussgesetzes ab 01.06.03

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

In seiner Ratssitzung vom 31.03.03 hat der Rat der Stadt Wuppertal die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ beschlossen.

Unter anderem wurde die Freigabe verlängerter Ladenöffnungszeiten aus Anlass der inzwischen in „Festival der Sinne“ umbenannten Veranstaltung für Samstag, den 03.05.03, beschlossen. Mit Schreiben vom 02.04.03 teilte der Vorstand der IG 1 e. V. jedoch mit, dass diese Veranstaltung nicht stattfinden wird. Da die Anlassveranstaltung gesetzliche Voraussetzung für die Freigabe zusätzliche Öffnungszeiten ist, wäre nun eine verlängerte Ladenöffnungszeit am 03.05.03 rechtswidrig.

Des Weiteren tritt am 01.06.03 eine Änderung des Ladenschlussgesetzes in Kraft, nach der zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Samstagen nicht mehr vorgesehen sind. Ab dem 01.06.03 dürfen Verkaufsstellen montags bis samstags generell bis 20.00 Uhr geöffnet haben.

Durch die vorgenannte Änderung des Ladenschlussgesetzes wird auch der Zwang zur Schließung um 14.00 Uhr an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen aufgehoben.

Aus der geänderten Sach- und Rechtslage ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, alle Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 04.04.03 über Verkaufsverlängerungen an Samstagen und Öffnungseinschränkungen an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen aufzuheben.

Besondere Anmerkungen

Diese Entscheidung muss als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung gefasst werden, da vor dem 03.05.03 keine Sitzungen von Hauptausschuss und Rat der Stadt stattfinden.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Drucksache-Nr. VO/1410/03

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Bartsch
Stadtverordneter

Reese
Stadtverordneter

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal durch Dringlichkeitsentscheidung vom

verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung "Barmen Live" am Sonntag, den 01.06.03 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Barmen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der gesamtstädtischen Veranstaltung "Halloween-Fest" am Sonntag, den 26.10.03 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ vom 04.04.03 außer Kraft.